

Ausschussdrucksache

(02.11.2022)

Inhalt:

Anlage zur Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V e. V.
zur Anhörung des Sozialausschusses am 02.11.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX
und anderer Gesetze**
- Drucksache 8/1401 -

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Frau Dr. Dietlinde Albrecht
Postfach

19048 Schwerin

Vorab per Mail

Aktenzeichen/Zeichen: 4.10.3; 4.10.01/Ja
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2022-09-27

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AG SGB IX und anderer Gesetze

Ihr Schreiben vom 31. August 2022

Sehr geehrte Frau Dr. Albrecht,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Möglichkeit
der Stellungnahme.

Gestatten Sie uns eingangs einige grundsätzliche Anmerkungen:

1. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen genügen nicht den Anforderungen des Landesverfassungsgerichtes M-V vom 19. August 2022.

Lediglich der Verweis auf eine Einigung im Kommunalgipfel am 13.12.2021 mit
sechs Landkreisen und einer kreisfreien Stadt entspricht nach unserer Auffassung
nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Prognosepflicht des Lan-
desgesetzgebers. Zudem sind aus unserer Sicht auch die Auswirkungen der von
Ihrem Haus vorgeschlagenen Personalbemessung auf die Aufgabenerfüllung, vor

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

allem auf die Kostenentwicklung bei den Leistungen einerseits für das Land und andererseits für die Landkreise und kreisfreien Städte, in der Gesetzesbegründung bzw. in der Prognose des federführenden Ministeriums darzustellen. Nach Ziffer II.3. lit. a des Ergebnisses des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 13. Dezember 2021 ist eine Einigung auf einen Bearbeitungsschlüssel von insgesamt 1:140 erfolgt, aber nach Ziff, II.3. lit. b. auch gleichzeitig festgehalten, dass das Land d a z u den Mehrbelastungsausgleich erhöht. Beides steht also in einem sich bedingenden Verhältnis und muss als möglicher Prüfmaßstab für ein gerichtliches Verfahren im Gesetz verankert werden.

2. Mit dem Gesetzentwurf wird die von uns von Anfang infrage gestellte und von den beiden kreisfreien Städten beklagte unterschiedliche quotale Beteiligung des Landes an der Kostenerstattung des Landes fortgeführt.

Wir bedauern sehr, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die ungerechtfertigte unterschiedliche quotale Beteiligung des Landes an den Aufwendungen nach dem SGB IX und SGB XII an die Landkreise mit 82,5 % und an die kreisfreien Städte mit lediglich 72 % fortgeführt wird. Wir haben dazu in der Vergangenheit wiederholt ausgeführt und unsere Kritik begründet. Insofern ist es nicht zielführend, an dieser Stelle erneut detailliert zu dem Thema Stellung zu nehmen. Wir bedauern sehr, dass wir uns bei den Konnexitätsfragen offensichtlich nicht weiter annähern konnten und eine Prüfung der Unterzeichnung des Landesrahmenvertrages SGB IX durch die kreisfreien Städte weiterhin nicht realistisch ist.

3. Wir fordern im Interesse von Land und Kommunen eine Erstattung der zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen auf der Basis eines deutlich besseren Schlüssels als 1:140 und deren Dynamisierung.

Zum einen ist nicht erkennbar, auf welcher Grundlage der Schlüssel errechnet wurde. Es wird offensichtlich verkannt, dass neben der Sachbearbeitung auch das Fallmanagement für die Bearbeitung eines Falls erforderlich ist. Anhand der Begründung kann zudem die Herleitung der Kostenprognose nicht nachvollzogen werden. Ausgangslage sind demnach offensichtlich die tatsächlich mitgeteilten Daten und Personalkosten in Gegenüberstellung der Jahre 2017 bis 2022. Eine konkrete Herleitung oder Plausibilisierung fehlen jedoch. Eine Dynamisierung der Ausgleichszahlung ist ebenso wenig vorgesehen wie eine Überprüfung der Fallzahl- und damit einhergehend der personellen Entwicklung.

4. Die einseitige gesetzliche Festlegung für die Datenerhebung ist nicht akzeptabel.

Im Rahmen des Kommunalgipfels am 13.12.2012 ist einvernehmlich verabredet worden, dass der Datenpool gemeinsam eingerichtet werden soll. Abstimmungen zu Inhalt, Art, Häufigkeit und auch Absicherung einer automatisierten Abfrage sollten daher auch wirklich gemeinsam erfolgen (Fachaufsicht und Träger der Eingliederungshilfe). Für die durch die neuen Datenerhebungsverpflichtungen bei den

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen müssen vom Land zusätzliche Ausgleichsbeträge gewährt werden. Evtl. reichen dem Land die Auswertungen der ohnehin vorhandenen Daten beim Statistischen Amt aus.

- 5. Für die Spitzabrechnung der anteiligen Landeserstattungen für die Leistungen sollte eine gesetzliche Frist vorgesehen werden.**
Vorstellbar wäre zum Beispiel der 30.6. des Folgejahres.

Zu den weiteren vorgesehenen Regelungen im Einzelnen:

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB IX

§ 15 Aufgabenbezogene Kostenerstattung des Landes

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat uns mitgeteilt, dass sie für die Jahre 2018 bis 2021 (Abs. 1) eine Erstattung von insgesamt 2.732.690,69 € erhält. Die Ausgaben für das zusätzlich eingestellte Personal betragen für diesen Zeitraum nach Rückmeldung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock jedoch 2.895.472,44 €, so dass 162.781,75 € von der Universitäts- und Hansestadt Rostock eigenständig getragen werden müssen. Ab dem Jahr 2023 (Abs. 2) erhöht sich das Delta ab dem Jahr 2023 auf 343.142 € jährlich. In Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips ist dies weder sachgerecht noch akzeptabel.

§ 17 Budget für Arbeit

Die Erhöhung des Lohnkostenzuschusses für Arbeitgeber von 40 auf bis zum 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV wird insbesondere aufgrund der höheren Anreizwirkung begrüßt.

§ 18 Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung

Die aufgeführten neuen Anforderungen in Abs. 1 stellen die örtlichen Träger sowohl personell, zeitlich als auch technisch vor neue Herausforderungen. Vor allem die quartalsweise Übermittlung der Statistik, die Auswertung der integrierten Teilhabeplanung und die bei den freien Trägern zu erhebenden Mitarbeiterzahlen inkl. Vergütungen sind nicht umsetzbar. Zudem wäre für die geforderte Datenerhebung eine verpflichtende und bindende Zuarbeit von den Leistungserbringern notwendig, insbesondere zur Vergütung, Mitarbeiterzahl und fortlaufend aktueller Platzkapazität.

Es wird zudem nicht näher beschrieben, in welcher Form „informieren“ umgesetzt werden soll. Es wird davon ausgegangen, dass es einen zusätzlichen jährlichen Bericht

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

geben soll. Ein standardisiertes Verfahren ist wünschenswert, da unterschiedliche Interpretationen durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu einer Vielzahl an unterschiedlichen Meldungen führen könnten.

Unklar bleibt, welche Meldungen in Bezug auf die in § 1 AG SGB IX benannten Ziele gefordert sind. Die Darstellung der Steuerungsmaßnahmen wird erwartet, ohne genauer zu benennen, welche es über die einzelfallbezogene Fallsteuerung mittels ITP genau sein sollen. Dieser Punkt ist zu allgemein dargestellt und ist deshalb genauer zu fassen. Die Steuerungsverantwortung wird zudem allein auf die Träger der Eingliederungshilfe übertragen. Die landesweite Steuerung etwa durch die Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung und / oder der Definition von landesweit einheitlichen Fachstandards in Umsetzung des SGB IX liegt bei der obersten Landesbehörde und ist somit verbindlich im AG SGB IX mit aufzunehmen. Reine Moderatorentätigkeiten reichen nicht aus. Da dies aber bisher nicht geregelt ist, sollte bei der Änderung des AG SGB IX darauf abgestellt werden.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Pkt. 4 § 1 AG SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 2 AG SGB IX) ist eine zeitnahe umfassende Konkretisierung durch die Fachaufsicht (Runderlass) zwingend erforderlich.

Nach Abs. 1 und Abs. 3 sollen sich zwei Stellen mit der Datenerhebung befassen: die Träger der Eingliederungshilfe und die zentrale Stelle (KSV). Es wird nicht genauer definiert, wer genau welche Daten erheben soll. Das ist zu konkretisieren. Da die Träger der Eingliederungshilfe allerdings für die Leistungserbringung im Einzelfall und für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen des Leistungsangebotes insgesamt zuständig sind, erschließt sich die zusätzliche Aufnahme des KSV in diesem Zusammenhang nicht.

Eine quartalsweise Datenerhebung führt zu einem erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Trägern der Eingliederungshilfe. Es erfolgt im Übrigen die jährliche Datenmeldung zum 31.03. des jeweiligen Jahres automatisiert an das Statistische Amt. Damit liegen die gewünschten Daten mit Stichtag 31.12. des Vorjahres vor. Durch einen Datenaustausch zwischen dem Statistischem Amt und der obersten Landesbehörde kann eine Doppelung des Datenaustausches ausgeschlossen werden und sollte als verbindliche Regelung im AG SGB IX aufgenommen werden.

Nach Abs. 2 des Gesetzentwurfs wird auf die Anzahl der Leistungsangebote und vereinbarte Platz- bzw. Stundenkapazitäten sowie auf die Höhe der Vergütung und das Personal abgestellt. Für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung eines Leistungsangebotes ist der für den Ort der Leistungserbringung zuständige Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Die Leistung selbst nehmen jedoch Leistungsberechtigte anderer Leistungsträger (aus ganz Mecklenburg-Vorpommern und

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

anderen Bundesländern usw.) in Anspruch. Welche Schlussfolgerungen sollen also genau aus dieser Datenerhebung für die Kostenentwicklung gezogen werden? Die quartalsweise Darstellung ist zudem nicht nachvollziehbar, da sie keine Entwicklungen gegenüberstellt.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass § 18 in der vorliegenden Entwurfsfassung ohne weitere Stellenzuführungen in den kreisfreien Städten nicht umgesetzt werden kann. Im Rahmen der Kostenausgleichspflicht muss dies durch zusätzliche Ausgleichsleistungen vom Land ausgeglichen werden.

§ 19 Evaluierung

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die dringend erforderliche Evaluierung um ein Jahr auf den 31.12.2024 verschoben werden soll. Wir erachten eine Evaluation spätestens zum Ende des kommenden Jahres als unbedingt erforderlich.

Änderung des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII

§ 12 Verfahren bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

In Bezug auf Abs. 2 haben wir bereits in der Vergangenheit kritisch auf die landesweit geforderten Prüfpflichten (Testate der örtlichen Rechnungsprüfungsämter) z.B. für die Abrechnung der Grundsicherungsleistungen hingewiesen. Mit der nunmehr neuen Ermächtigung, hier nähere Festlegungen per Runderlass zu treffen, besteht das deutliche Risiko, dass landesweit weitere Standarderhöhungen zu Lasten der kommunalen Rechnungsprüfungsämter eingefordert werden.

§ 20 Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben

Nach Abs. 2 sollen die Ausgleichszahlungen ab 2023 zum 1. Juli des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden. Unsere Mitglieder sprechen sich jedoch für die Beibehaltung der ursprünglichen Quartalszahlungen aus.

§ 21 Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung

Vgl. Ausführungen zu § 18 SGB IX

Unter Abs. 1 Nr. 2 wird auf „Leistungsangebote der Sozialhilfe“ abgestellt. Dies ist zu konkretisieren. Sind Einrichtungen und Dienste gemeint, mit denen Vereinbarungen nach Kapitel 10 SGB XII bzw. nach den Bestimmungen des SGB XI abgeschlossen wurden? Welcher Mehrwert soll sich aus der Meldung der Mitarbeiterzahl bei einem Leistungserbringer ergeben? Es wird empfohlen, hier eine

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Positionierung des KSV dahingehend einzuholen, ob die erwarteten Daten aus TopQW generiert werden können.

Die Regelungen in Abs. 2 des Gesetzentwurfs „laufen der Praxis hinterher“. Erst im Nachgang das Verfahren zu klären ohne zu wissen, was in Auswertung der beiden Fachverfahren im Land überhaupt „lieferbar“ ist, ist nicht zielführend. Zudem wird auf einen ggfls. nötigen zeitlichen Vorlauf hingewiesen, falls die Fachverfahren bzgl. der Auswertungen noch technische Anpassungen erfahren müssen.

In Abs. 3 letzter Satz sollte ein Termin ergänzt werden, damit die Auswertung durch die oberste Landessozialbehörde den Sozialhilfeträgern auch in angemessener Zeit zur Verfügung steht.

Soweit unsere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf mit der nachdrücklichen Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichem Gruß



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin